

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro / %	
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 volle Gebühr mindestens	2,50
2	<u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u> (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	2,50 bis	2 500,00
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zustän- digkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwir- kung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 bis	100,00
4	<u>Auskünfte</u> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	2,50 bis	50,00
5	<u>Abwasserrecht</u> Prüfung und Genehmigung von Entwässerungsan- schlüssen für Grundstücke		
5.1.1	für Wohngebäude	25,00 bis	100,00
5.1.2	für gewerblich genutzte Gebäude	50,00 bis	250,00
6	Baufreistellungsverordnung Bestätigungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 4-6 BaufreistVO je Bestätigung		75,00
7	Beglaubigungen, Bestätigungen		
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf ver- schiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die	2,50 bis	125,00

volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz

7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis mindestens	5,00 2,50
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis mindestens	2,50 2,50
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 21) hinzu		
8	<u>Bescheinigungen</u>		
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nicht anderes bestimmt ist)	2,50 bis	50,00
8.2	Ausstellung von Negativ-Zeugnissen nach § 28 Abs. 1 BauGB		
8.2.1	bei einem Wert bis 10 000 €		10,00
8.2.2	bei einem Wert von 10 001 € bis 100 000 € zuzgl. 0,5 % aus dem Betrag über 10 000 €		10,00
8.2.3	bei einem Wert von 100 001 € bis 250 000 € zuzgl. 0,3 % aus dem Betrag über 10 000 €		30,00
8.2.4	bei einem Wert von 250 001 € bis 500 000 € zuzgl. 0,2 % aus dem Betrag über 10 000 €		55,00
8.2.5	bei einem Wert über 500 000 € zuzgl. 0,1 % aus dem Betrag über 10 000 €		105,00
8.3	Gebührenfrei sind		
8.3.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausgestellt (Spendenbescheinigungen)		

9	<u>Bestattungsrecht</u>		
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)		20,00
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)		20,00
10	<u>Feiertagsrecht</u>		
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2 Feiertagsgesetz)	20,00 bis	50,00
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11 Feiertagsgesetz)		
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis	100,00
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis	150,00
11	<u>Fundsachen</u>		
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
11.1	bei Sachen bis 500,00 € Wert	2 % des Wertes mind. jedoch 2,50	
11.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € u. 1 % des Mehrwertes	
12	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</u>	2,50 bis	500,00
13	<u>Giftschein</u> ; Erteilung eines Erlaubnisscheines für den Erwerb von Gift	2,50 bis	50,00
14	<u>Gutachten</u> (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 % bis 5 %, mind. jedoch angef. Stunden der Inanspruchnahme	12,50
15	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses		
15.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,00 bis	50,00
15.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,00 bis	25,00
16	<u>Melderecht</u>		
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz)		5,00
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 Meldegesetz)		10,00
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)		15,00
	jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt		

16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2 500,00
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 bis 2 500,00
16.3	Auskunftssperren	
16.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	20,00
16.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	10,00
16.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,00
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12,13 MG)	
17	<u>Kirchenaustritt</u> für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	20,00
18	<u>Lohnsteuerkarten</u> : Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte	2,50
19	<u>Rechtsbehelfe</u> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
19.1	Wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 250,00

19.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 17.1 mindestens 1,50
20	<u>Sammlungswesen</u> Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00
21	<u>Schreibgebühren</u>	
21.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
21.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00
21.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00
21.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte, wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50
21.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
21.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite	0,75
	für jede weitere Seite	0,50
21.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	1,25
	für jede weitere Seite	1,00
21.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	0,25 bis 2,50
22	<u>Straßenrechtliche Sondernutzung</u> Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeindegebrauch hinaus	10,00 bis 250,00
23	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr mindestens 2,50